

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Datenschutzgrundverordnung

Zwischen der

**Region Hannover
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover**

-vertreten durch den Regionspräsidenten-

-Auftragsverarbeiterin-

und der

**Stadt Neustadt a. Rbge.
Nienburger Straße 31
31535 Neustadt a. Rbge.**

-vertreten durch den Bürgermeister -

-

§ 1 Gegenstand und Dauer der Datenverarbeitung im Auftrag

- (1) Die Auftragsverarbeiterin verarbeitet im Rahmen des Auftrags personen-bezogene Daten der Verantwortlichen für Zwecke der Personalabrechnung.

Für die Verarbeitung nutzt die Auftragsverarbeiterin das Personalmanagementverfahren LOGA.

- (2) Die Einzelheiten der im Rahmen der Personalabrechnung von der Auftragverarbeiterin zu erbringenden Leistungen, einschließlich Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung, ergeben sich aus dem zugrundeliegenden Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiterin.
- (3) Die vorliegende Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (4) Der Verantwortliche kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der Auftragsverarbeiterin gegen die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) oder dieses Vertrages vorliegt, die Auftragsverarbeiterin eine reine Weisung des Verantwortlichen nicht ausführen kann oder will oder die Auftragsverarbeiterin den Zutritt dem Verantwortlichen oder der Niedersächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz vertragswidrig verweigert.

- (5) Die Auftragsverarbeiterin verpflichtet sich, die ihr von dem Auftraggeber zur Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erbringung der nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag geschuldeten Leistung zu verwenden. Der Auftragsverarbeiterin ist es nicht gestattet, die ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten für eigene Zwecke zu nutzen, an andere Stellen weiterzugeben oder zu offenbaren, es sei denn, der Verantwortliche gestattet dies ausdrücklich.
- (6) Der Auftragnehmerin ist es im Rahmen der Auftragserfüllung gestattet, verfahrens- und sicherheitstechnisch erforderliche Zwischen-, Temporär- oder Duplikatdateien zur ordnungsgemäßen Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten zu erstellen, soweit dies nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung oder Veränderung der personenbezogenen Daten führt.
- (7) Die Art der vorgesehenen Verarbeitung von Daten (gem. der Definition in Art. 4 Nr. 2 DSGVO) und der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Auftragsverarbeiterin für den Verantwortlichen sind konkret beschrieben im Geschäftsbesorgungsvertrag und dem dazugehörigen Dienstleistungskatalog.

§ 2 Pflichten der Verantwortlichen

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung gemäß Art. 6 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Verantwortliche verantwortlich. Gleichwohl ist die Auftragsverarbeiterin verpflichtet, alle solchen Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Verantwortlichen gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
- (2) Der Verantwortliche erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Bearbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und schriftlich festzuhalten.
- (3) Der Verantwortliche hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen.

Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) Die Auftragsverarbeiterin unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn eine von dem Verantwortlichen erteilte Weisung nach ihrer Meinung zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften führen kann.
- (5) Der Verantwortliche ist berechtigt, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig bei der Auftragsverarbeiterin von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen (s. § 6 dieses Vertrages). Der Verantwortliche kann diese Kontrolle auch durch einen Dritten durchführen lassen.

- (6) Der Verantwortliche informiert die Auftragsverarbeiterin unverzüglich, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse festgestellt werden.
- (7) Der Verantwortliche ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragsverarbeiterin vertraulich zu behandeln.

§ 3 Pflichten der Auftragsverarbeiterin

- (1) Die Auftragsverarbeiterin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Verantwortlichen. Sie verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung.
- (2) Die Auftragsverarbeiterin sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Sie sichert zu, dass die überlassenen Daten ausschließlich in der Weise verarbeitet werden, dass diese jederzeit von sonstigen Datenbeständen scharf getrennt und bereitgestellt werden können.
- (3) Die Auftragsverarbeiterin erklärt sich damit einverstanden, dass der Verantwortliche jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (4) An der Eintragung in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen der Verantwortlichen hat die Auftragsverarbeiterin im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Verantwortlichen soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DS-GVO). Sie hat die erforderlichen Angaben dem Verantwortlichen zuzuleiten.

§ 4 Datengeheimnis

- (1) Die Auftragsverarbeiterin sichert zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Die Auftragsverarbeiterin überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Betrieb.

Sie verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Verantwortlichen obliegen, insbesondere § 203 StGB oder besondere Berufsgeheimnisse.

- (2) Der Verantwortliche verpflichtet sich, der Auftragsverarbeiterin die im Einzelfall zu beachtenden spezialgesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu benennen. Die Auftragsverarbeiterin verpflichtet sich, diese auch gegen sich gelten zu lassen.
- (3) Die Auftragsverarbeiterin bestätigt, dass ihr die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind. Sie verpflichtet sich die für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die dem Verantwortlichen obliegen.
- (4) Die Auftragsverarbeiterin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (5) Die Auftragsverarbeiterin stellt sicher, dass die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen auch bei Einsatz von Telearbeitsplätzen oder mobilem Zugriff ihrer Mitarbeiter auf Datenverarbeitungssysteme oder Daten der Auftragsverarbeiterin beachtet werden.

§ 5 Kontrollrechte der Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD)

- (1) Die Auftragsverarbeiterin verpflichtet sich, der oder dem jeweils gesetzlich zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz und den von ihr oder ihm eingesetzten Bediensteten sowie von ihr oder ihm beauftragten Stellen Zugang zu den Arbeitsräumen zu gewähren und unterwirft sich der Kontrolle nach Maßgabe des NDSG in seiner jeweiligen Fassung.
- (2) Soweit Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang der oder des LfD und der von ihm eingesetzten Bediensteten vorher mit der Auftragsverarbeiterin abzustimmen.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 3, 32 DSGVO; § 17 NDSG

- (1) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DSGVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.
- (2) Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten wird die Methodik des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) 200-3

(„Risikoanalyse auf Basis von IT-Grundschutz“ zur Risikobewertung verwendet, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten berücksichtigt.

- (3) Das als Anlage beigefügte Datensicherheitskonzept der Auftragsverarbeiterin wird als verbindlich festgelegt. Dieses wird regelmäßig überprüft, bewertet und evaluiert bezogen auf die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der datenschutzkonformen Verarbeitung.
- (4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses aufgrund der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Sie dürfen die vereinbarten Standards jedoch nicht unterschreiten.
- (5) Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren. § 8 (1) dieser Vereinbarung ist zu beachten.

§ 7 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Die Auftragsverarbeiterin hat nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren, soweit dies technisch möglich ist. Eine eigenmächtige Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Bearbeitung ist nicht zulässig.
- (2) Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an die Auftragsverarbeiterin zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird die Auftragsverarbeiterin diesen Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

§ 8 Umfang der Weisungsbefugnisse, Verstöße gegen Weisungen

- (1) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der DSGVO, des NDSG und anderer Regelungen über den Datenschutz sowie die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an die Auftragsverarbeiterin verantwortlich. Die Auftragsverarbeiterin darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Verantwortlichen verarbeiten.

Von dem Verantwortlichen wird folgende Weisung erteilt:

Die Datenverarbeitung darf nur zu den Bedingungen des als Anlage beigefügten Rahmensicherheitskonzeptes erfolgen.

Der Verantwortliche behält sich darüber hinaus im Rahmen der im Geschäftsbesorgungsvertrag getroffenen Vereinbarungen die Erteilung weiterer Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen sind schriftlich zu erteilen. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind von dem Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiterin gemeinsam abzustimmen.

- (2) Die Auftragsverarbeiterin hat den Verantwortliche unverzüglich darauf aufmerksam zu machen, wenn eine von dem Verantwortlichen erteilte Weisung nach Auffassung der Auftragsverarbeiterin gegen die DSGVO, das NDSG oder eine andere Regelung über den Datenschutz und/oder die Datensicherheit verstößt.
- (3) Falls die Auftragsverarbeiterin eine Weisung des Verantwortlichen, gleich aus welchen Gründen, nicht einhalten kann, ist sie verpflichtet, den Verantwortlichen unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Verantwortliche ist in diesem Fall berechtigt, die Datenweitergabe im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung auszusetzen. Befolgt die Auftragsverarbeiterin eine Weisung des Verantwortlichen dauerhaft nicht oder liegt ein schwerwiegender Verstoß der Auftragsverarbeiterin gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vor oder verweigert die Auftragsverarbeiterin dem Verantwortlichen den Zutritt vertragswidrig, ist dieser berechtigt, diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 9 Untervertragsverhältnisse

- (1) Die Auftragsverarbeiterin ist berechtigt, im Rahmen der Auftragserfüllung Dritte einzusetzen (Unterauftragnehmer/in), soweit der Verantwortliche dem vorher schriftlich zustimmt.
- (2) Wenn die Auftragsverarbeiterin Unterauftragnehmer/innen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzt, hat sie alle von ihr mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen dem/r Unterauftragnehmer/in selbstständig aufzuerlegen. Der Unterauftrag und die Verpflichtungen des/r Unterauftragnehmers/-in sind schriftlich zu fixieren. Die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Auftragsverarbeiterin und dem/r Unterauftragnehmer/in bleiben unberührt. Außerdem muss die Auftragsverarbeiterin versichern, dass sie das Subunternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt hat. Insbesondere muss die Auftragsverarbeiterin berechtigt sein, Kontrollen vor Ort beim Subunternehmen durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

§ 10 Kontrollrechte der Verantwortlichen und Mitwirkungspflichten der Auftragsverarbeiterin

- (1) Die Auftragsverarbeiterin räumt dem Verantwortlichen und deren Bevollmächtigten in Bezug auf die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ein jederzeitiges Besichtigungs- und Kontrollrecht ein. Die Auftragsverarbeiterin erklärt sich damit einverstanden, dass der Verantwortliche jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang selbst oder durch Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort. Die Auftragsverarbeiterin sichert zu, dass sie, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen mitwirkt. Die Auftragsverarbeiterin ist

verpflichtet, dem Verantwortlichen im Falle von an diesen gerichtete Auskunftersuchen und Einsichtnahmen die erforderliche Unterstützung bereitzustellen.

- (2) Der Verantwortliche ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherungsmaßnahmen der Auftragsverarbeiterin vertraulich zu behandeln.

§ 11 Mitzuteilende Verstöße der Auftragnehmerin

Sofern konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass einzelne oder mehrere in dieser Vereinbarung festgelegte Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen durch die Auftragsverarbeiterin oder durch Unterauftragnehmer verletzt wurden, oder die Gefahr der Verletzung besteht, ist die Auftragsverarbeiterin verpflichtet, den Verantwortliche unverzüglich hierüber zu benachrichtigen, soweit personenbezogene Daten des Verantwortlichen betroffen sind.

§ 12 Löschung der Daten nach Beendigung des Auftrags

- (1) Die Auftragsverarbeiterin ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten, die sie im Auftrag verarbeitet, bei Beendigung/Kündigung dieser Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung – nach den Vorgaben des Verantwortlichen – vollständig datenschutzgerecht zu löschen (einschließlich der verfahrens- oder sicherheitstechnisch notwendigen Kopien) oder an den Verantwortlichen zurückzugeben. Das gleiche gilt auch für Test- und Ausschussmaterial, das bis zur Löschung oder Rückgabe unter datenschutzgerechtem Verschluss zu halten ist.
- (2) Die Auftragsverarbeiterin hat die datenschutzgerechte Löschung zu bestätigen.

§ 13 Haftung

- (1) Die Auftragsverarbeiterin haftet dem Verantwortlichen für Schäden, die die Auftragsverarbeiterin, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. die von ihr mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.
- (2) Für den Ersatz von Schäden, die eine Betroffene oder ein Betroffener wegen einer nach der DSGVO und dem NDSG oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Verantwortliche gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit der Verantwortliche schuldhaft zum Schadensersatz gegenüber der oder dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihr der Rückgriff bei der Auftragsverarbeiterin vorbehalten.
- (3) Auf die Haftung sowohl der Auftragsverarbeiterin als auch des Verantwortlichen gem. Art. 82 DSGVO wird verwiesen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vereinbarungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.
- (4) Als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart.

Hannover, den _____

Neustadt a. Rbge., den _____

Der Regionspräsident

Der Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Rahmensicherheitskonzept Version 1.01 der Region Hannover

Anlage 2: IT-Sicherheitsrichtlinie LOGA Version 1.0 der Region Hannover